



3003 Bern, 14. Juli 2025

Flugplatz Mollis

Plangenehmigung

Neubau Intersection D und Strassenanschluss Linth Air Service

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 10. März 2025 reichte die Mollis Airport AG (Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) das Gesuch für den Neubau der Intersection D und des Strassenanschlusses zur Linth Air Service ein.

1.2 *Beschrieb und Begründung*

Auf dem Flugfeld Mollis sind gemäss Projektunterlagen Neubauten und Neuansiedlungen von weiteren Unternehmen aus dem aviatischen Bereich vorgesehen. In einem ersten Schritt plant die Ecoflight GmbH in einem Drittprojekt den Neubau eines Hangars mit Bürotrakt im nördlichen Teil des Flugplatzgeländes.

Da der alte Parallelrollweg und die Rollweganschlüsse nicht mehr für den Flugbetrieb zur Verfügung stünden, sei im nun vorliegenden Projekt einerseits eine neue aviatische Erschliessung des Ecoflight Neubaus notwendig. Dazu dient die Intersection D südlich des geplanten Neubaus.

Andererseits seien die Parkplätze der Linth Air Service heute nur über das Vorfeld vor dem Hangar zugänglich. Zur Entflechtung des aviatischen- und des Fahrzeugverkehrs ist deshalb ein neuer Strassenanschluss zwischen den Parkplätzen der Linth Air Service und der neu erstellten Erschliessungsstrasse vorgesehen.

Die Ausführung ist zwischen dem 4. August und dem 9. September 2025 geplant, während der Phase der Pistensperre aufgrund der im Perimeter stattfindenden ESAF¹-Veranstaltung. Dank der Pistensperre können alle Arbeiten tagsüber ausgeführt werden und es erfolgt keine zusätzliche Einschränkung des Flugbetriebs. Der während der Pistensperre weiterhin stattfindende Helikopterbetrieb ist durch die Arbeiten nicht eingeschränkt und richtet sich nach dem Aviatikkonzept des ESAF.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst ein Gesuchschreiben, das kantonale Baugesuchsformular, einen technischen Bericht mit einer Umweltnotiz und Baupläne.

¹ Eidgenössisches Schwing- und Älplerfest vom 29. bis 31. August 2025.

1.4 *Standort*

Flugplatz Mollis, Parzelle Nr. 1191 und 1472.

1.5 *Eigentum*

Die Parzellen Nrn. 1191 und 1472 stehen gemäss dem Baugesuch im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord. Die Grundeigentümerin bestätigt auf dem Baugesuchsformular die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen und Angaben.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Während der gesamten Bauzeit der neuen Intersection D bleibt der Flächenflugbetrieb ausser Betrieb (Pistensperre vom 4. August bis 16. September 2025 aufgrund des ESAF). Der Helikopterbetrieb ab der temporären FATO (gm. Aviatikkonzept ESAF) ist gemäss Unterlagen durch die Arbeiten nicht betroffen und kann wie geplant erfolgen. Vom Bau des Strassenanschlusses ist der Flugbetrieb ebenfalls nicht betroffen. Für die Aviatik bestehen somit keine Einschränkungen.

Das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

1.7 *Stellungnahmen*

Nach Ziffer 1 des Anhangs (Bagatellfallregelung) der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich.

Die BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) nahm eine luftfahrt-spezifische Prüfung vor, welche am 19. Mai 2025 vorlag.

Die Gemeinde Glarus Nord stellte ihre Stellungnahme am 25. Juni 2025 dem BAZL zu. Die Stellungnahme des Kantons Glarus datiert auf den 4. Juli 2025.

Die Stellungnahmen aus der Instruktion wurden der Gesuchstellerin mit E-Mail vom 4. Juli 2025 zur Stellungnahme zugestellt.

Mit E-Mail vom 4. Juli 2025 reichte die Gesuchstellerin ihre Schlussbemerkungen ein. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 lit. b des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flugfeldern das BAZL für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das vorliegende kleine Tiefbauvorhaben ist örtlich begrenzt und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG sind erfüllt.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Hei-

matschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.2).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt*

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Vorgaben des SIL-Objektblatts vom 2. September 2020 und steht mit ihm folglich im Einklang.

2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das

BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 19. Mai 2025 erfolgte gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf diverse Aspekte des Projekts.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 19. Mai 2025 ist als Beilage 1 Teil dieser Verfügung. Eine entsprechende Bestimmung wird in das Dispositiv aufgenommen.

2.7 *Anträge der Gemeinde Glarus Nord und des Kantons Glarus*

Die kommunalen Fachstellen Unterhalt und Strasse, Wasser sowie Umwelt nahmen mit Schreiben vom 25. Juni 2025 Stellung zum Vorhaben und beantragten in den Ziffern 1 bis 2 diverse Auflagen zu den genannten Bereichen.

Der Kanton Glarus nahm mit Schreiben vom 4. Juli 2025 Stellung. Geäussert haben sich die Fachstellen Jagd und Fischerei, Umweltschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz sowie Naturschutz. Der Kanton Glarus stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Auflagen zu.

Die Gesuchstellerin zeigte sich in ihren Schlussbemerkungen mit den formulierten Auflagen in den Stellungnahmen des Kantons Glarus und der Gemeinde Glarus Nord einverstanden.

Anzumerken gilt es, dass nebst der vorliegenden Plangenehmigung keine weiteren formellen Bewilligungen von Seiten der Gemeinde oder des Kantons erforderlich sind (Art. 37 LFG). Die verlangten Unterlagen sind der Gemeinde bzw. dem Kanton entsprechend zur Prüfung zuzustellen.

Im Weiteren erachtet das BAZL die Anträge des Kantons Glarus und der Gemeinde Glarus Nord als rechtskonform. Die Anträge der Gemeinde Glarus Nord werden als Auflagen Teil dieser Verfügung (Beilage 2). Eine entsprechende Bestimmung wird in das Dispositiv aufgenommen. Die Anträge des Kantons Glarus werden als Auflagen Teil dieser Verfügung (Beilage 3). Eine entsprechende Bestimmung wird in das Dispositiv aufgenommen.

2.8 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

2.9 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Der Kanton Glarus weist keine Gebühren aus.

Die Gemeinde Glarus Nord erhebt gestützt auf Art. 04 der Gebührenordnung Bau- und Planungswesen eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 250.00 exkl. MwSt. sowie eine Gebühr für die Verschmutzung der öffentlichen Kanalisation infolge Bautätigkeiten gestützt auf Art. 33 Abs. 3 AR² von Fr. 100.00 exkl. MwSt.

Die Höhe der Gebühren gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Gebühren werden in dieser Höhe in die Verfügung aufgenommen. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt durch die Gemeinde Glarus Nord.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin (per Einschreiben), dem Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus sowie der betroffenen Gemeinde per E-Mail zur Kenntnis zugestellt.

² Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) der Gemeinde Glarus Nord i.v.m. Art. 04 Abs. 1 Abwassertarif zum Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Glarus Nord (Abwasserreglement) der Gemeinde Glarus Nord.

C. Verfügung

Das Gesuch für den Neubau der Intersection D und des Strassenanschlusses zur Linth Air Service wird wie folgt genehmigt.

1. Vorhaben

1.1 Gegenstand

Das Vorhaben beinhaltet den Neubau der Intersection D sowie des Strassenanschlusses zur Linth Air Service.

1.2 Standort

Flugplatz Mollis, Parzelle Nr. 1191 und 1472.

1.3 Massgebende Unterlagen

- Gesuchsschreiben vom 10. März 2025;
- Baugesuchsformular des Kantons Glarus vom 6. März 2025;
- Technischer Bericht & Umweltnotiz vom 3. März 2025;
- Plan Nr. -02, Markierungsplan, Situation 1:500 / Normalprofil 1:50 vom 3. März 2025;
- Plan Nr. -03, Situation und Normalprofil, Situation 1:200 / Normalprofil 1:50 vom 3. März 2025;
- Plan Nr. -04, Übersicht, Situation 1:500 vom 3. März 2025.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den

Fachstellen geprüft sein müssen, sind den zuständigen Stellen frühzeitig zur Prüfung einzureichen.

2.1.4 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.

2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das BAZL anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

2.2.1 Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 19. Mai 2025 sind einzuhalten bzw. umzusetzen (Beilage 1)

2.3 *Auflagen der Gemeinde Glarus Nord und des Kantons Glarus*

2.3.1 Die Anträge der Gemeinde Glarus Nord sind als Auflagen Teil dieser Verfügung (Beilage 2). Sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

2.3.2 Die Anträge des Kantons Glarus sind als Auflagen Teil dieser Verfügung (Beilage 3). Sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung vom BAZL eröffnet.

Die Gebühr der Gemeinde Glarus Nord im Betrag von gesamthaft Fr. 350.00 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt durch die Gemeinde Glarus Nord.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung wird inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen per Einschreiben eröffnet:

- Airport Mollis AG, Flugplatz 11, 8753 Mollis

Diese Verfügung wird per E-Mail zur Kenntnis zugestellt:

- Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus, Koordinationsstelle für Baugesuche und Plangenehmigungen, Kirchstrasse 2 8750 Glarus
- Gemeinde Glarus Nord, Ressort Bau und Umwelt, Kirchstrasse 2, 8750 Glarus
- BAFU, Sektion UVP

Bundesamt für Zivilluftfahrt

i. A. 

Marcel Kägi, Vizedirektor
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Oliver Dürr, Jur. Mitarbeiter
Sektion Sachplan und Anlagen

Beilagen

Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 19. Mai 2025

Beilage 2: Stellungnahme der Gemeinde Glarus Nord vom 25. Juni 2025

Beilage 3: Stellungnahme des Kantons Glarus vom 4. Juli 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.